

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 97/199]

3 JANVIER 1933. — Loi relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions (*Moniteur belge* du 22 juin 1933) - Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officieuse - au 5 août 1991 - en langue allemande de la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions, tel qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 29 juillet 1934 interdisant les milices privées et complétant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions (*Moniteur belge* du 6-7 août 1934),

- la loi du 4 mai 1936 complétant la loi du 29 juillet 1934 interdisant les milices privées et modifiant la loi du 3 janvier 1933 sur les armes (*Moniteur belge* du 6 mai 1936),

- la loi du 6 juillet 1978 concernant les douanes et accises (*Moniteur belge* du 12 août 1978),

- la loi du 30 janvier 1991 modifiant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions (*Moniteur belge* du 21 septembre 1991),

- la loi du 5 août 1991 relative à l'importation, à l'exportation et au transit d'armes, de munitions et de matériel devant servir spécialement à un usage militaire et de la technologie y afférente (*Moniteur belge* du 10 septembre 1991).

Cette version coordonnée officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 97/199]

3 JANUARI 1933. — Wet op de vervaardiging van, den handel in en het dragen van wapenen en op den handel in munitie (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 1933) - Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie - op 5 augustus 1991 - van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, den handel in en het dragen van wapenen en op den handel in munitie, zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd door :

- de wet van 29 juli 1934 waarbij de privé-milities verboden worden en waarbij de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, den handel in en het dragen van wapenen en op den handel in munitie, aangevuld wordt (*Belgisch Staatsblad* van 6-7 augustus 1934),

- de wet van 4 mei 1936 tot aanvulling van de wet van 29 juli 1934 waarbij de privé-milities verboden worden en tot wijziging van de wet van 3 januari 1933 op de wapenen (*Belgisch Staatsblad* van 6 mei 1936),

- de wet van 6 juli 1978 inzake douane en accijnzen (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 1978),

- de wet van 30 januari 1991 tot wijziging van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie (*Belgisch Staatsblad* van 21 september 1991),

- de wet van 5 augustus 1991 betreffende de in-, uit- en doorvoer van wapens, munitie en speciaal voor militair gebruik dienstig materieel en daaraan verbonden technologie (*Belgisch Staatsblad* van 10 september 1991).

Deze officieuze gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 97/199]

3. JANUAR 1933 — Gesetz über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung - zum 5. August 1991 - des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 29. Juni 1934 über das Verbot von Privatmilizen und zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition,

- das Gesetz vom 4. Mai 1936 zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Juni 1934 über das Verbot von Privatmilizen und zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über Waffen,

- das Gesetz vom 6. Juli 1978 über Zölle und Akzisen,

- das Gesetz vom 30. Januar 1991 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition,

- das Gesetz vom 5. August 1991 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie.

Diese koordinierte inoffizielle deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER JUSTIZ

[C - 97/199]

3. JANUAR 1933 — Gesetz über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - [§ 1 - Allein natürliche oder juristische Personen, die vom Gouverneur der Provinz, in der sie beabsichtigen, ihre Tätigkeit auszuüben, zugelassen worden sind, dürfen Feuerwaffen, Teile davon oder Munition herstellen, instand setzen, lagern, Handel damit treiben oder sich als Mittelsperson an diesem Handel beteiligen.

Der Gouverneur entscheidet über den Zulassungsantrag, nachdem er die mit Gründen versehene Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks und des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Antragsteller beabsichtigt, seine Tätigkeit auszuüben, eingeholt hat.

Wird die Zulassung ganz oder teilweise verweigert, kann der Antragsteller unter den vom König festgelegten Bedingungen Widerspruch beim Minister der Justiz einlegen.

Die Zulassung darf nur aus Gründen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verweigert werden. Verweigert der Minister oder der Provinzgouverneur die Zulassung, muß sein Beschluß mit Gründen versehen werden.

§ 2 - Der Gouverneur kann einen Antrag jedoch unverzüglich für unzulässig erklären, wenn er von folgenden Personen gestellt wird:

1. Personen, die wegen einer Kriminalstrafe verurteilt oder in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 oder des Gesetzes vom 1. Juli 1964 über den Schutz der Gesellschaft interniert worden sind,

2. Personen, die als Täter beziehungsweise Mittäter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden sind wegen einer Straftat, die vorgesehen ist:

a) im vorliegenden Gesetz und in seinen Ausführungserlassen,

b) in den Artikeln 101 bis 135 *quinquies*, 193 bis 214, 233 bis 236, 269 bis 274, 313, 322 bis 331, 336, 337, 344, 345, 347bis, 392 bis 415, 423 bis 442, 461 bis 488, 510 bis 518 und 520 bis 525 des Strafgesetzbuches,

c) in den Artikeln 17, 18, 29 bis 31 und 33 bis 41 des Militärstrafgesetzbuches,

d) in den Artikeln 33 bis 37 und 67 bis 70 der Disziplinar- und Strafordnung für die Handelsmarine und die Seefischerei,

e) im Gesetz vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition,

f) im Gesetz vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und in seinen Ausführungserlassen,

g) im Gesetz vom 11. September 1962 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und in seinen Ausführungserlassen,

[h) im Gesetz vom 5. August 1991 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie.]

3. juristischen Personen, von denen ein Verwalter, Geschäftsführer, Kommissar oder eine mit der Verwaltung beziehungsweise Geschäftsführung beauftragte Person unter den in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen verurteilt worden ist oder Gegenstand einer Sicherheitsmaßnahme gewesen ist,

4. Personen, die im Ausland:

a) zu einer Strafe verurteilt worden sind, die einer Internierung entspricht,

b) Gegenstand einer Maßnahme sind, die einer Internierung entspricht,

c) als Täter oder Mittäter verurteilt worden sind zu einer Strafe, die einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren entspricht, oder zu einer Strafe, die einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten wegen einer in Nummer 2 vorgesehenen Straftat entspricht.

§ 3 - Der Gouverneur lehnt Anträge von natürlichen Personen unter 18 Jahren unverzüglich ab.

§ 4 - Beschlüsse, die gemäß §§ 2 und 3 gefaßt werden, bedürfen keiner weiteren Begründung, und es kann kein Widerspruch dagegen eingelegt werden.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991); § 2 Nr. 2 ergänzt durch Art. 13 des G. vom 5. August 1991 (B.S. vom 10. September 1991)]

Art. 2 - [§ 1 - Die Zulassung wird für eine unbegrenzte Dauer gewährt und kann auf bestimmte Verrichtungen oder auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition beschränkt werden.

§ 2 - Die Zulassung kann für eine Dauer von einem bis sechs Monaten aufgehoben, entzogen, auf bestimmte Verrichtungen oder auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition beschränkt oder auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden, wenn der Zulassungsinhaber

1. unter eine in Artikel 1 § 2 erwähnte Kategorie fällt,

2. die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder die in § 1 erwähnten Einschränkungen nicht beachtet,

3. die Zulassung aufgrund falscher Angaben erhalten hat,

4. die Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind, ein Jahr lang nicht ausgeübt hat,

5. Tätigkeiten ausübt, die die öffentliche Ordnung beeinträchtigen können, wenn sie zusammen mit den Tätigkeiten ausgeübt werden, die Gegenstand der Zulassung sind.

§ 3 - Der Inhaber der Zulassung, die Gegenstand eines in § 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Beschlusses ist, kann unter den vom König festgelegten Bedingungen Widerspruch beim Minister der Justiz einlegen.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

KAPITEL II - Waffen

Abschnitt I - Waffeneinteilung

Art. 3 - [Als verbotene Waffen gelten Dolche und dolchförmige Messer, außer Jagdmessern, Stockdegen und Stockgewehre, Totschläger, zusammenklappbare Gewehre mit einem Kaliber über 20, Gewehre, deren Lauf oder Kolben sich in mehrere Einzelstücke zerlegen läßt, und alle verborgenen oder geheimen Angriffswaffen, die nicht als Verteidigungs- beziehungsweise Kriegswaffen betrachtet werden.]

[Als Verteidigungswaffen gelten sogenannte Kurz-Feuerwaffen mit einem Lauf von höchstens dreißig Zentimetern oder einer Gesamtlänge von höchstens sechzig Zentimetern, halbautomatische Lang-Feuerwaffen und Lang-Feuerwaffen mit Randfeuerzündung.

Als Kriegswaffen gelten automatische Feuerwaffen, Feuerwaffen zur Bewaffnung der Truppen, außer Pistolen und Revolvern, und zivile Feuerwaffen, die wie automatische Feuerwaffen aussehen.

Als Sammlerwaffen gelten die vom König bestimmten Waffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und die gemäß den vom König festgelegten Modalitäten unbrauchbar gemachten Feuerwaffen.]

Als Jagd- beziehungsweise Sportwaffen gelten Waffen, die keiner der obenerwähnten Kategorien angehören.

Schwer einzuordnende Waffen werden durch Königlichen Erlaß einer der obengenannten Kategorien zugeordnet.

[Abs. 2 und 3 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Abschnitt II - Verbotene Waffen

Art. 4 - Niemand darf verbotene Waffen herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, verteilen, einführen, befördern, lagern oder mit sich führen.

[Bei Verstoß gegen vorangehenden Absatz werden die Waffen beschlagnahmt, eingezogen und vernichtet, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.[...].]

Die vorgesehene Verbotsbestimmung gilt unter den von der Regierung festzulegenden Bedingungen nicht für zusammenklappbare Gewehre, die für die Ausfuhr hergestellt werden, und andere verbotene Waffen, deren Herstellung im Hinblick auf die Ausfuhr durch Königlichen Erlaß erlaubt ist.

[Abs. 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936) und danach abgeändert durch Art. 4 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Abschnitt III - Verteidigungswaffen

Art. 5 - [Außer bei direkter Ausfuhr durch den Verkäufer beziehungsweise Überlassenden darf eine Verteidigungswaffe ausschließlich gemäß Artikel 1 zugelassenen Personen und Inhabern einer in Artikel 6 erwähnten Erlaubnis verkauft oder überlassen werden.

Die Einfuhr von Verteidigungswaffen ist ausschließlich gemäß Artikel 1 zugelassenen Personen und Inhabern einer in Artikel 6 erwähnten Erlaubnis zum Besitz der eingeführten Waffe erlaubt.

Inhaber eines Jagdscheins oder eines vom Minister der Justiz bestimmten gleichwertigen Dokuments dürfen jedoch halbautomatische Langwaffen, die für die Jagd entworfen sind und deren Einsteckmagazin oder festes Magazin höchstens zwei Patronen aufnehmen und weder ausgetauscht noch umgebaut werden kann, verkaufen, überlassen oder einführen.]

[Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936); Art. 5 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 6 - [§ 1 - Privatpersonen dürfen keine Verteidigungswaffe besitzen, es sei denn, sie verfügen über eine Erlaubnis, die vom Korpschef der Gemeindepolizei oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, vom Kommandanten der Gendarmeriebrigade des Wohnsitzes des Antragstellers erteilt worden ist. Wird die Erlaubnis verweigert, muß der Beschluß mit Gründen versehen werden.

Ist die Erlaubnis verweigert worden oder wird dem Antrag binnen drei Monaten keine Folge geleistet, kann der Gouverneur der Provinz des Wohnsitzes des Antragstellers die Erlaubnis erteilen, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks des Wohnsitzes des Antragstellers eingeholt hat.

Stellt sich heraus, daß die öffentliche Ordnung durch den Besitz der Waffe gefährdet werden kann, kann der Gouverneur der Provinz des Wohnsitzes des Antragstellers die Erlaubnis aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses zeitweilig aufheben oder entziehen, nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks des Wohnsitzes des Antragstellers eingeholt hat.

§ 2 - Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Belgien, wird die Erlaubnis vom Minister der Justiz oder von seinem Beauftragten erteilt, wobei sie auf den Besitz der Waffe mit Ausnahme der Munition beschränkt werden kann.

Stellt sich heraus, daß die öffentliche Ordnung durch den Besitz der Waffe gefährdet werden kann, kann der Minister oder sein Beauftragter die Erlaubnis zeitweilig aufheben oder entziehen. Dieser Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

§ 3 - Privatpersonen, die eine Waffe unter den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen erworben haben, dürfen sie zehn Jahre lang ab Erteilung des Jagdscheins oder eines gleichwertigen Dokuments besitzen.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 7 - [Niemand darf eine Verteidigungswaffe mit sich führen, wenn er keinen rechtmäßigen Grund dazu hat und keinen Waffenschein besitzt, der nach Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks des Wohnsitzes des Antragstellers vom Gouverneur der Provinz des Wohnsitzes des Antragstellers ausgestellt worden ist.

Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Belgien, wird der Waffenschein vom Minister der Justiz oder von seinem Beauftragten ausgestellt.

Der Waffenschein wird für höchstens drei Jahre ausgestellt, er enthält die Bedingungen für das Mitführen der Waffe und ist beim Führen der Waffe mit sich zu führen.

Die Behörde, die einen Waffenschein ausgestellt hat, darf ihn aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses zeitweilig aufheben oder entziehen, wenn sich herausstellt, daß die öffentliche Ordnung durch das Mitführen der Waffe gefährdet werden kann, die Bedingungen für das Mitführen der Waffe nicht beachtet werden oder die zur Erlangung des Waffenscheins angeführten Gründe nicht mehr bestehen.

Vorliegender Artikel gilt nicht für das Mitführen einer in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Waffe durch den Inhaber eines Jagdscheins während der Jagd.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Abschnitt IV - Kriegswaffen

Art. 8 - Außer bei direkter Ausfuhr durch den Verkäufer beziehungsweise Überlassenden darf eine Kriegswaffe ausschließlich [gemäß Artikel 1 zugelassenen Personen] oder Inhabern der in den Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Erlaubnis verkauft oder überlassen werden.

[Art. 8 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 9 - Die Einfuhr von Kriegswaffen ist nur [gemäß Artikel 1 zugelassenen Personen] oder Inhabern der in Artikel 11 erwähnten Erlaubnis zum Besitz der eingeführten Waffe erlaubt.

[Art. 9 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 10 - Es ist verboten, eine Kriegswaffe ohne rechtmäßigen Grund mit sich zu führen.

Art. 11 - [§ 1 - Privatpersonen dürfen keine Kriegswaffe besitzen, es sei denn, sie verfügen über eine Erlaubnis, die vom Gouverneur der Provinz des Wohnsitzes des Antragstellers, nach gleichlautender Stellungnahme des Korpschefs der Gemeindepolizei oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, des Kommandanten der Gendarmeriebrigade des Wohnsitzes des Antragstellers erteilt worden ist.

Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Belgien, wird die Erlaubnis von dem Minister der Justiz oder seinem Beauftragten erteilt, wobei sie auf den Besitz der Waffe mit Ausnahme der Munition beschränkt werden kann.

§ 2 - Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, kann sie aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses zeitweilig aufheben oder entziehen, wenn sich herausstellt, daß die öffentliche Ordnung durch den Besitz der Waffe gefährdet werden kann.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 12 - [Verboten sind alle, auch ohne Waffen durchgeführten kollektiven Übungen, die darauf abzielen, Privatpersonen Gewaltanwendung oder die Handhabung von Waffen beizubringen.

Der König kann diese Übungen jedoch an bestimmten Tagen und Stellen erlauben, wobei er den Ort angibt, an dem die Waffen und die Munition in der Zwischenzeit aufzubewahren.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 29. Juli 1934 (B.S. vom 6.-7. August 1934)]

[Abschnitt IVbis - Sammlerwaffen]

[Abschnitt IVbis eingefügt durch Art. 10 § 1 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 12bis - Eine Sammlerwaffe darf nur mit sich führen, wer einen rechtmäßigen Grund dazu geltend machen kann.]

[Art. 12bis eingefügt durch Art. 10 § 2 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Abschnitt V - Jagd- Und Sportwaffen

Art. 13 - Eine Jagd- beziehungsweise Sportwaffe darf nur mit sich führen, wer einen rechtmäßigen Grund dazu geltend machen kann.

Abschnitt VI - Gemeinsame Bestimmungen Für Bestimmte Waffen

Art. 14 - [Wenn in einem Königlichen Erlaß zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 6 Jagd- beziehungsweise Sportwaffen Verteidigungs- oder Kriegswaffen zugeordnet werden, müssen die Inhaber solcher Waffen sie unter den vom König festzulegenden Bedingungen registrieren lassen. Der Erlaubnisschein für den Besitz solcher Waffen wird ihnen kostenlos ausgestellt.

Wer eine Verteidigungs- beziehungsweise Kriegswaffe unter Umständen erwirbt, die nicht in den Artikeln 6 und 11 vorgesehen sind, muß binnen drei Monaten nach Erwerb der Waffe eine Erlaubnis zum Besitz dieser Waffe beantragen. Er darf die Waffe vorläufig besitzen, bis über den Antrag entschieden worden ist, außer wenn aus einem mit Gründen versehenen Beschluß der betreffenden Behörde hervorgeht, daß die öffentliche Ordnung durch den Besitz der Waffe gefährdet werden kann.

Wenn

1. einer in Absatz 2 erwähnten Person aufgrund eines Beschlusses der vorläufige Besitz einer solchen Waffe verboten wird,

2. einer in Absatz 2 erwähnten Person die Erlaubnis zum Besitz einer solchen Waffe verweigert wird,

3. eine Besitzerlaubnis gemäß den Artikeln 6 und 11 § 2 zeitweilig aufgehoben oder entzogen wird,

muß die Waffe binnen der im Beschluß zur Verweigerung, zur zeitweiligen Aufhebung beziehungsweise zum Entzug der Erlaubnis vorgeschriebenen Frist bei einem Zulassungsinhaber hinterlegt oder einem Zulassungsinhaber beziehungsweise einer Person, die sie besitzen darf, überlassen werden.]

[Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936); danach Art. 14 ganz ersetzt durch Art. 11 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 14bis - Es ist verboten,

1. Privatpersonen Waffen im Versandhandel zu verkaufen,

2. Privatpersonen unter 18 Jahren Feuerwaffen zu verkaufen,

3. für verbotene Waffen zu werben,

4. für Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsfeuerwaffen zu werben oder derartige Waffen zum Verkauf auszustellen, ohne sichtbar darauf hinzuweisen, daß für ihren Besitz eine Erlaubnis erforderlich ist,

5. auf öffentlichen Märkten, an Börsen oder an anderen Stellen ohne ortsfeste Niederlassungen Feuerwaffen zu verkaufen, die keine Sammlerwaffen sind.

Der König kann Form und Inhalt der in den Nummern 3 und 4 erwähnten Werbung bestimmen.]

[Art. 14bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

KAPITEL III - Munition

Art. 15 - [§ 1 - Es ist verboten, Privatpersonen Munition für Verteidigungs- beziehungsweise Kriegswaffen zu verkaufen oder zu überlassen, außer für Waffen, die Gegenstand der in den Artikeln 6 oder 11 vorgesehenen Erlaubnis sind, und gegen Vorlage des Erlaubnisscheins.

Es ist ebenfalls verboten, Personen gegen Vorlage eines Erlaubnisscheins, der gemäß Artikel 6 § 2 beziehungsweise Artikel 11 § 1 nicht für den Erwerb von Munition gültig ist, Munition für Verteidigungswaffen zu verkaufen oder zu überlassen.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Patronenhülsen und Geschosse.

§ 2 - Es ist verboten,

1. panzerbrechende Munition, Spreng- und Brandmunition,

2. Munition mit Expansivwirkung für Pistolen und Revolver,

3. Geschosse für diese Munition

herzustellen, einzuführen oder zu lagern.

Diese Verbotbestimmung gilt nicht für Munition, die für die Ausfuhr hergestellt wird.

§ 3 - Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 können durch Königlichen Erlaß auf Munition und Geschosse zweifelhaften Typs ausgedehnt werden.]

[Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936); danach Art. 15 ganz ersetzt durch Art. 13 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

KAPITEL IV - *Waffen- Und Munitionslager*

Art. 16 - [Außer in dem in Artikel 12 vorgesehenen Fall dürfen Personen, die nicht gemäß Artikel 1 zugelassen worden sind, kein Verteidigungs- beziehungsweise Kriegswaffenlager besitzen, es sei denn, sie verfügen über eine Erlaubnis, die nach Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks, in dem das Lager sich befindet, vom Gouverneur der betreffenden Provinz erteilt worden ist. In dem Erlaubnisschein sind die Bedingungen für den Besitz des Lagers angegeben.

Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, kann sie aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses zeitweilig aufheben oder entziehen, wenn sich herausstellt, daß die öffentliche Ordnung durch die Existenz des Lagers gefährdet werden kann, daß die Bedingungen für den Besitz des Lagers nicht beachtet werden oder daß die zur Erlangung der Erlaubnis angeführten Gründe nicht mehr bestehen.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Lager von Munition, die für die obengenannten Waffen bestimmt ist.

Der König bestimmt, wieviel Waffen und welche Art von Waffen und Munition am selben Ort vorhanden sein müssen, um ein Lager zu bilden.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

KAPITEL V - *Sanktionen*

Art. 17 - Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat [bis drei Jahren] und mit einer Geldstrafe von 100 [bis 10 000] Franken oder mit lediglich einer dieser Strafen belegt.

Mit den gleichen Strafen wird belegt, wer wissentlich falsche Angaben gemacht hat, um eine in dem vorliegenden Gesetz oder seinen Ausführungserlassen erwähnte Zulassung, Erlaubnis und Genehmigung zu erhalten, und wer diese Angaben benutzt hat.

[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 wird die Einziehung gemäß Artikel 42 des Strafgesetzbuches ausgesprochen. Bei Verstoß gegen eine aufgrund von Artikel 25 ergangene Verordnungsbestimmung steht es dem Richter jedoch frei, sie nicht aussprechen.]

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991); Abs. 2 ersetzt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991); Abs. 3 ersetzt durch Art. 5 Nr. 5 des G. vom 4. Mai 1936 (B.S. vom 6. Mai 1936)]

Art. 18 - Die Bestimmungen der Artikel 198, 199 und 202 des Strafgesetzbuches über Waffenscheine finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Erlaubnisscheine.

Art. 19 - Bei Rückfälligkeit innerhalb zweier Jahre können [gemäß Artikel 1 zugelassene Personen] zur zeitweiligen oder endgültigen Schließung ihrer Fabrik, ihrer Werkstatt oder ihres Geschäfts verurteilt werden.

[Art. 19 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 20 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, von denen durch vorliegendes Gesetz nicht abgewichen wird, finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Verstöße.

Art. 21 - Die im [allgemeinen Gesetz über Zölle und Akzisen] vorgesehenen Sanktionen gelten bei Einfuhr von Waffen entgegen den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse.

[Art. 21 abgeändert durch Art. 2 § 8 des G. vom 6. Juli 1978 (B.S. vom 12. August 1978)]

KAPITEL VI - *Ausnahmen*

Art. 22 - [...]

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden keine Anwendung auf Waffen- oder Munitionsbestellungen für den Staat oder für öffentliche Verwaltungen.

Sie finden auch keine Anwendung auf Bedienstete der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, die eine zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehörende Waffe im Dienst tragen oder für den Dienst besitzen.

[Die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, denen diese Bediensteten angehören, werden durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß vom König bestimmt.]

[Abs. 1 aufgehoben und Abs. 3 ergänzt durch Art. 17 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

KAPITEL VII - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 23 - Bei Aufruhr, verdächtigen Aufläufen oder Störung der öffentlichen Ordnung kann der Bürgermeister beziehungsweise der Gouverneur anordnen, daß alle Waffengeschäfte oder -lager beziehungsweise alle Munitionsgeschäfte oder -lager geschlossen oder geräumt werden und daß Waffen und Munition an einen von ihnen angegebenen Ort überführt werden, wobei der Staat den Eigentümer der ausgeräumten Waffen oder Munition entschädigen muß, falls diese ihm nicht zurückgegeben werden können oder beschädigt worden sind.

Art. 24 - [Die Mitglieder der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei, der Direktor und die Bediensteten des Prüfstandes für Feuerwaffen, die Inspektoren und Kontrolleure für Sprengstoffe und die als Gerichtspolizeioffiziere bestellten Bediensteten der Allgemeinen Wirtschaftsinspektion ermitteln die Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse und stellen sie fest.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können sie:

1. alle Orte betreten, in denen Zulassungsinhaber ihre Tätigkeit ausüben und Personen ein Lager besitzen dürfen,
2. sich alle an diesen Orten befindlichen oder mit ihrer Tätigkeit verbundenen Unterlagen, Aktenstücke, Register, Bücher und Gegenstände vorzeigen lassen.]

[Art. 24 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 25 - [Der König bestimmt die Maßnahmen zur Feststellung des Erwerbs, des Verkaufs, der Überlassung, der Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und Munition und des Besitzes von Feuerwaffen.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 26 - Die Regierung kann die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 5, 6, 8, 9, 11, 14, [14bis] und 25 ganz oder teilweise auf andere Waffen als Feuerwaffen ausdehnen.

[Art. 26 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 27 - [Die Bestimmungen über Feuerwaffen gelten ebenfalls für der gesetzlichen Prüfung unterworfenen Einzelteile und für Montagezubehör, durch dessen Befestigung eine Feuerwaffe unter eine andere Kategorie fällt.

Natürliche oder juristische Personen, die ein Museum für oder eine historische Privatsammlung von Verteidigungswaffen und -munition oder Kriegswaffen und -munition führen, brauchen eine Zulassung gemäß Artikel 1 und 2.]

[Art. 27 ersetzt durch Art. 21 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 28 - [Der König bestimmt die Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, Beförderung, Hinterlegung und Sammlung von Waffen oder Munition.

Er bestimmt die Bedingungen für die Ausstellung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Unterlagen und deren Form.

Er bestimmt den Betrag der Steuern oder Gebühren, die bei der Ausstellung dieser Unterlagen erhoben werden.

Er regelt die Numerierung der der Prüfung unterworfenen Feuerwaffen und Teile von Feuerwaffen.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 22 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]

Art. 29 - [Der Minister der Justiz legt den Kammern jährlich einen schriftlichen Bericht vor, um sie über die Entwicklung der internationalen Normen zu unterrichten, die sich auf die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften auswirken können.]

[Art. 29 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 30. Januar 1991 (B.S. vom 21. September 1991)]



[97/469]

10 JUNI 1997. — Circulaire POL 37bis complétant la circulaire POL 37 du 28 janvier 1993 relative au statut de l'agent auxiliaire de police. — Normes permettant un cadre d'agent auxiliaire

A Madame et Messieurs les Gouverneurs de Province,

Pour information :

A Mesdames et Messieurs les Commissaires d'Arrondissement,

A Mesdames et Messieurs les Bourgmestres et Echevins.

Madame, Monsieur le Gouverneur,

Conformément à la circulaire POL 37 du 28 janvier 1993 relative au statut de l'agent auxiliaire de police, remplaçant la circulaire POL 37 du 5 février 1991, point III, b, et — à condition d'être fonctionnellement justifié —, un cadre d'agents auxiliaires de police peut être créé dans les communes dont le cadre du personnel de police prévu comporte moins de 50 membres, mais qui organisent un service de permanence et d'intervention 24 heures sur 24, éventuellement en collaboration avec d'autres communes.

Par analogie avec les récentes modifications par rapport à la notion « service de police part entière » en vue de l'intervention pour le recrutement de personnel supplémentaire pour le service de police, pour laquelle je renvoie à ma circulaire du 21 novembre 1996 (Plan global pour l'emploi, la compétitivité et la sécurité sociale — Intervention pour le recrutement de personnel supplémentaire dans le cadre de leur service de police — *Moniteur belge* du 21 décembre 1996, la disposition « en collaboration avec d'autres communes » doit également être élargie.

Le point précité III, b, de la circulaire POL 37 du 28 janvier 1993 est par conséquent complété par la disposition suivante :

« ou en collaboration avec la gendarmerie dans le cadre d'une zone interpolice agréée et opérationnelle. »

Je vous prie, Madame, Monsieur le Gouverneur, de bien vouloir mentionner au Mémorial administratif la date à laquelle cette circulaire a été publiée au *Moniteur belge*.

Le Ministre,
J. Vande Lanotte.

[97/469]

10 JUNI 1997. — Omzendbrief POL 37bis tot aanvulling van de omzendbrief POL 37 van 28 januari 1993 betreffende het statuut van de hulpagent van politie. — Normen die een formatie van hulpagenten toelaten

Aan Mevrouw de Provinciegouverneur
en de heren Provinciegouverneurs,

Ter informatie :

Aan de Dames en Heren Arrondissementscommissarissen
Aan de Dames en Heren Burgemeesters en Schepenen

Mevrouw de Gouverneur,
Mijnheer de Gouverneur,

Overeenkomstig de omzendbrief POL 37 van 28 januari 1993 betreffende het statuut van de hulpagent van politie, ter vervanging van de omzendbrief POL 37 van 5 februari 1991, punt III, b, kan — mits functioneel verantwoord, een formatie van hulpagenten van politie opgericht worden in de gemeenten waar de voorziene formatie van het politiepersoneel uit minder dan 50 leden bestaat, doch waar 24 uur op 24 uur een permanentie- en interventiedienst wordt ingericht, eventueel in samenwerking met andere gemeenten.

Naar analogie met de recente wijzigingen inzake de notie « volwaardige politiezorg » met het oog op de tegemoetkoming voor de aanwerving van bijkomend personeel ten behoeve van de politiedienst, waarvoor ik verwijs naar mijn omzendbrief van 21 november 1996 (Globaal plan voor de werkgelegenheid, het concurrentievermogen en de sociale zekerheid — Tegemoetkoming voor de aanwerving van bijkomend personeel ten behoeve van de politiedienst — *Belgisch Staatsblad* van 21 december 1996), dient ook hier de bepaling « in samenwerking met andere gemeenten » uitgebreid te worden.

Het voormelde punt III, b, van de omzendbrief POL 37 van 28 januari 1993 wordt derhalve aangevuld met de volgende bepaling :

« of in samenwerking met de rijkswacht in het kader van een erkende en operationele interpolitiezone ».

Ik verzoek u, Mevrouw de Gouverneur, Mijnheer de Gouverneur, in het Bestuursmemoriaal de datum aan te geven waarop deze omzendbrief bekendgemaakt werd in het *Belgisch Staatsblad*.

De Minister,
J. Vande Lanotte.